



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

"... auf der Suche nach festem Boden"

Blömeke, Sigrid

Münster [u.a.], 1999

I.2.2.5 Die Denkschrift des preußischen Ministeriums für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung

urn:nbn:de:hbz:466:1-39856

1.2.2.5 Die Denkschrift des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Die Einrichtung von Pädagogischen Akademien beschloß die preußische Regierung endgültig am 30. Juni 1925, nachdem Anfang des Jahres auf Einladung von Becker in Berlin eine mehrtägige Konferenz mit 30 Befürwortern und Gegnern Pädagogischer Akademien – unter ihnen Eduard Spranger, Adolf Reichwein und Romano Guardini – stattgefunden hatte, die nach heftigen Auseinandersetzungen am Ende ein positives Votum für die neue Form der VolksschullehrerInnenausbildung abgaben (vgl. Kunz 1997, S. 57).

Die konkrete Ausgestaltung der Pädagogischen Akademien sollte nach den Richtlinien einer vom preußischen Kultusminister Becker verantworteten Denkschrift vorgenommen werden. Diese Denkschrift „Die Neuordnung der Volksschullehrerbildung in Preußen“ war zwar von Becker vorgelegt worden, verfaßt hatte sie aber Johannes von den Driesch. Der katholische Pädagoge war von Becker eigens für diese Aufgabe an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung berufen worden (vgl. Kittel 1957, S. 83). Von den Driesch war später – von 1933 bis 1937 – Professor für Erziehungswissenschaft an der Hochschule für Lehrerbildung in Bonn und erhielt im September 1945 den Auftrag zum Aufbau der Pädagogischen Akademie Aachen (vgl. Hesse 1995, S. 241f.).

Von den Driesch beabsichtigte vorerst nur die Einrichtung von drei Versuchsakademien (vgl. im folgenden Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung 1925, S. 76ff.), und zwar von zwei evangelischen – eine in Berlin und eine im östlichen Preußen – und einer katholischen im Rheinland. 120 AbsolventInnen sollte jede Akademie im ausgebauten Stadium haben, für die Versuchsphase war eine wesentlich geringere Anzahl vorgesehen. In der Wahl des Ausbildungsortes herrschte für die StudentInnen keine Freizügigkeit, „jede Akademie (hat; S.B.) zunächst die Besucher aus der eigenen Provinz zu berücksichtigen“ (ebd., S. 90), ein Akademiewechsel sollte in der Regel nicht möglich sein. Im Falle der Aufnahme eines Universitätsstudiums wurden die an der Pädagogischen Akademie studierten Semester nicht angerechnet.

In der inhaltlichen Beschreibung des Studiums an den Akademien finden sich jene ideologischen Topoi, die bereits herausgearbeitet wurden – „Volksgemeinschafts“-Ideologie, „Heimatgebundenheit“, Wissenschaftsdistanz:

„Lebensnähe muß [...] ein Wesensmerkmal seiner (des Volksschullehrers; S.B.) Bildung sein: [...] die geistigen, ethischen und künstlerischen Werte zu pflegen, die in Natur, Kultur und Volkstum der Heimat liegen.“ (ebd., S. 79)

Die geplante Ausgestaltung der Pädagogischen Akademien zielte auf die „Pfleger bodenständiger Kultur und gesunden deutschen Volkstums“ (ebd., S. 80) als Aufgabe der Akademien. Die Ideologie einer „Volksgemeinschaft“, unterlegt von starker Autoritätsgläubigkeit, beherrschte auch die Vorstellungen vom

Hochschulleben der Akademien: Ausgebildet werden sollten „Lehrerpersönlichkeiten, die zum Dienst an der Gemeinschaft geeignet und bereit sind“ (ebd.). Und der Studierende, „der zur Führer- und Erzieherpersönlichkeit heranreifen soll, (muß; S.B.) in sich das richtige Verhältnis von Zucht und Freiheit herstellen“ (ebd., S. 81):

„Die Pädagogische Akademie soll [...] eine bildende Lebensgemeinschaft sein. In ihr soll der Besucher lernen, den ihm nach Maßgabe seiner Fähigkeiten zukommenden Platz auszufüllen und sich willig dem Ganzen einzuordnen, um später selbst im öffentlichen Leben Gemeinschaft bilden und führen zu können. (ebd., S. 89)

Diesem Ziel diene ein verschulter Ausbildungsgang mit fast dreißig Unterrichtsstunden pro Woche in Anlehnung an das Schulwesen. Pädagogik nahm einen breiten Raum ein, das Fach sollte die richtige „Berufsgesinnung“ (ebd., S. 81) schaffen. Der an den Akademien zu vermittelnde Stoff überschritt nicht das Niveau der Volksschule; statt fachwissenschaftlicher Vertiefung waren Sport, Musik und viel Schulpraxis – besonders an Landschulen – in allen Halbjahren vorgesehen. Die Studentinnen mußten besondere Veranstaltungen in Nadelarbeit und Hauswirtschaft besuchen. Gute Kenntnisse in Nadelarbeit waren für sie auch Aufnahmevoraussetzung, während Männer musikalische Fähigkeiten – das bedeutete Singen und ein Instrument spielen – nachweisen mußten (vgl. Ziervold/Rothkugel 1931, S. 37). Wissenschaftliches Arbeiten und rationales Erfassen von Problemstellungen waren – „gemäß dem kulturkritischen Hoffen jener Zeit“ (Homfeld 1978, S. 83) – in dieser Ausbildungsstätte nicht vorgesehen. Das Lehrkollegium einer Akademie umfaßte neben dem Direktor acht DozentInnen im Rang von ProfessorInnen und zwölf StudienrätInnen. Die Besetzung erfolgte durch das Ministerium, auf die DozentInnen konnten die beamtenüblichen Disziplinar Gesetze angewendet werden (vgl. Werth 1985, S. 63).

Insgesamt gesehen griff die Denkschrift die – oben bereits in wesentlichen Teilen als bildungsbegrenzend qualifizierten – Grundintentionen des Sprangerischen Konzepts auf, fiel in der konkreten Ausgestaltung jedoch noch hinter dieses zurück. Ein Blick auf den Stellenwert von Pädagogik und Gemeinschaftsleben macht das deutlich. Spranger wollte überkommene soziale Ordnungsmuster akzeptabel halten durch eine zumindest ansatzweise selbständige Entscheidung der StudentInnen, auch sah er im Interesse der ökonomischen Entwicklung eine bessere fachliche Ausbildung der VolksschullehrerInnen als notwendig an.

Beide Aspekte wurden von Johannes von den Driesch und Becker vernachlässigt. So ging es – ausgehend von der gemeinsamen Intention der Stabilisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die jenen sozialen Aufstieg, wie er durch das Universitätsstudium gegeben wäre, nicht zulassen konnte – um die Frage, welche Ausbildungsform zur Durchsetzung solcher Absichten am besten geeignet sei. Die Konfessionalität der VolksschullehrerInnenausbildung sah Becker dafür – im Unterschied zu Spranger – als Voraussetzung an, sie stelle das notwendige „Band der Gesinnung“ (Becker 1926, S. 135) dar. Spranger war

stärker säkular orientiert, er wies solche eher feudalen Elemente zurück. Das von Becker und von den Driesch auf der Basis von Sprangers Vorstellungen entwickelte Konzept der Pädagogischen Akademie setzte also, stärker als Spranger dies angezielt hatte, auf traditionelle Elemente zur Sicherung der gesellschaftlichen Hierarchie und wehrte Tendenzen zur Professionalisierung des LehrerInnenberufs stärker ab.

I.2.3 Realisierung des Konzepts der Pädagogischen Akademie

15 Pädagogische Akademien wurden in der Zeit der Weimarer Republik in Preußen gegründet. Vor allem um die vierte Akademie, eine simultane in Frankfurt/M., gab es heftige Kontroversen. Die finanziellen Mittel für die ersten drei Pädagogischen Akademien waren vom preußischen Kultusminister im Haushalt für das Jahr 1926 eingeplant worden. Hier nutzte das Parlament zum ersten Mal im Rahmen der Neuordnung der VolksschullehrerInnenausbildung seine Mitwirkungsmöglichkeiten. Grundsätzlich stimmte der preußische Landtag in seiner Mehrheit – von den sechs großen Fraktionen stimmten SPD und KPD gegen, Zentrum, DNVP, DVP und DDP für die Errichtung konfessioneller Akademien (vgl. Weber 1984, S. 298) – dem vorgelegten Konzept zu, zusätzlich aber setzten die linken und liberalen Fraktionen die versuchsweise Einrichtung einer simultanen Akademie durch (vgl. ebd., S. 292).

Gegen diese Entscheidung protestierte nun vor allem die katholische Kirche, ihr wirksamstes Mittel war die Verweigerung der „missio canonica“, die sie für den Fall einer nicht-konfessionellen Ausbildung bereits im September 1925 angedroht hatte (vgl. Kittel 1957, S. 180). Darüber hinaus forderte die Fuldaer Bischofskonferenz für den katholischen Akademie-Typ „die Berufung nur treu katholischer Dozenten, Einstellung der Lehrpläne auf das katholische Erziehungsgut, Berücksichtigung der katholischen Theologie und Verstärkung der für die Religionspädagogik vorgesehenen Stundenzahl“ (ebd., S. 179). Die Reichsregierung beantragte eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs über die Verfassungsmäßigkeit einer simultanen LehrerInnenausbildung in einem der Länder. Die Entscheidung fiel am 16. Oktober 1926:

„Pädagogische Akademien dürfen in Preußen auf paritätischer Grundlage errichtet werden.“ (zit. nach Zierold/Rothkugel 1931, S. 13)

Als staatsrechtliches Argument lag dem zugrunde, daß der „Sperrparagraph“ der Weimarer Reichsverfassung sich nur auf Schulen beziehe und daß die Länder wegen des Fehlens eines Reichsgesetzes in bezug auf die VolksschullehrerInnenausbildung eigene Wege gehen könnten (vgl. ebd., S. 18). Somit konnte aufgrund dieses zwiespältigen Urteils – in dessen Tenor schon die Zulassung einer VolksschullehrerInnenausbildung ohne Abitur in Mecklenburg-Schwerin gelegen hatte (vgl. Bungardt 1965, S. 106) – die simultane Akademie in Frank-